

**Nachtrag zu den Verträgen**  
**nach § 127 Abs. 1 SGB V**  
**zur Abrechnung eines pandemiebedingten**  
**Mehraufwandes für Hygieneprodukte gem. §127 Abs.**  
**1 Satz 2 SGB V**

zwischen der

**AOK SACHSEN-ANHALT**  
**Die Gesundheitskasse.**  
**Lüneburger Str. 4**  
**39106 Magdeburg**

- nachfolgend AOK SAN genannt -

Und der

**Strehlow GmbH**  
**Havelstraße 23**  
**39126 Magdeburg**

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Anmerkung:

Lediglich zur besseren Lesbarkeit dieser Vereinbarung wurde die männliche Form gewählt.  
Soweit erforderlich, sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint.

# **Nachtrag zu den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte gem. §127 Abs. 1 Satz 2 SGB V**

## **1. Ziel der Vereinbarung**

Ziel des Vertrages ist die Aufrechterhaltung der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln auf der Grundlage der bestehenden Verträge nach § 127 SGB V in Deutschland in einer pandemischen Lage wie durch das Virus SARS-CoV-2 hervorgerufen.

Zum Schutz der Versicherten der AOK SAN, zum Schutz der Mitarbeiter der Vertragspartner und zum Schutz weiterer Personen vor dem Virus SARS-CoV-2 und seinen Mutanten erfolgt durch die AOK SAN eine finanzielle Beteiligung an den pandemiebedingten Mehrkosten für persönliche Hygiene-Schutzausrüstung.

Diese Zusatzvereinbarung wird fester Bestandteil der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge gem. §127 Abs. 1 SGB V zu:

- Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen vom 01.11.2006 (ACTK 1514323)
- Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Beatmungsgeräten der Produktgruppe 14 (Inhalations- und Atemtherapiegeräte) (1514344)
- Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Behandlung schlafbezogener Atemstörungen der Produktgruppe 14 gemäß § 127 Abs. 2 SGB V (1514351)
- Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten der AOK Sachsen-Anhalt mit elektrischen Fußhebersystemen vom 01.09.2017 nach §127 Abs. 3 SGB V (1514277)
- Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Stomatherapie (1514242)
- Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln bei Tracheostoma (1514217)

### **1a. Abgrenzung zu Verträgen gem. §127 Abs, 2 SGB V**

Nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Abrechnungsfähigkeit der pandemiebedingten Mehrkosten für persönliche Hygiene-Schutzausrüstung für folgende Verträge:

- Rahmenvertrag für Sachsen-Anhalt vom 01.09.2001 (ACTK 1514201)
- Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen (PG 11) vom 01.06.2014 (AVTK 1514288)
- Vertrag zur Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 vom 01.10.2009 (ACTK 1514299)
- Vertrag zur Versorgung mit Gehhilfen vom 01.01.2012 (ACTK 1514264)
- Vertrag zur Versorgung mit Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie – ohne Apparate vom 01.04.2012 (ACTK 1514348)
- Vertrag zur Versorgung mit behindertengerechten Betten und Pflegebetten vom 15.03.2014 (ACTK 1514320)
- Vertrag zur Versorgung mit Orthesen der Produktgruppe 23 vom 01.02.2015 (ACTK 1514289/1514290)
- Vertrag zur Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 17 (Hilfsmittel zur lymphatischen Versorgung) vom 16.03.2015 (ACTK 1514297)
- Vertrag zur Versorgung mit Bandagen (Produktgruppe 05) vom 01.07.2016 (ACTK 1514313)
- Hilfsmittelpoolvertrag Rehatechnik vom 01.06.2018 (ACTK 1514304)
- Vertrag zur Versorgung mit saugenden Inkontinenzhilfen vom 01.06.2018 (ACTK 1514322)
- Vertrag zur Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 24 (Beinprothesen) und Produktgruppe 38 (Armprothesen) vom 15.12.2019 (ACTK 1514338)
- Vertrag nach §127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der

# **Nachtrag zu den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte gem. §127 Abs. 1 Satz 2 SGB V**

Produktgruppe 08 (Einlagen) (1514301)

Diesen Verträgen ist der Vertragspartner gemäß § 127 Abs. 2 SGB V beigetreten. Hier wurden zwischenzeitlich zu dieser Vereinbarung gleichlautende Vereinbarungen getroffen, so dass dem Grunde nach untenstehende Regelungen praktisch anwendbar sind. Dies wird jedoch nicht aufgrund dieser Vereinbarung wirksam, sondern aufgrund der Verträge mit der Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt (LIOT) bzw. im Falle der PG 08 mit der LIOT und der Landesinnung Sachsen-Anhalt für Orthopädie-Schuhtechnik.

## **2. Pandemiebedingte Hygiene-Schutzausrüstung**

In der im folgenden vereinbarten Pauschale enthalten sind die Kosten für Einmalhandschuhe, Mund-Nasenschutz (FFP2 und vergleichbar), Schürze, Überziehschuhe, Kopfhülle, Visier, Desinfektionsmittel zum Schutz vor einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 der Versorgungsbeteiligten. Der Umfang der jeweiligen Hygienemaßnahmen liegt entsprechend der einzelnen Versorgungsfälle im Ermessen des Leistungserbringers. Zusätzlich kann bei individuellem Erfordernis, zum Beispiel bei Versorgung in stationären Einrichtungen auch ein Schnelltest zu pandemiebedingten Hygiene-Schutzmaßnahmen gehören, wenn dieser durch die jeweilige Einrichtung gefordert wird.

Durch die Vergütung des vertragsgemäß vereinbarten Preises sind sämtliche denkbaren Nebenkosten mit der Erbringung der Hilfsmittelversorgung, soweit diese im Zusammenhang mit dem Schutz vor einer SARS-CoV-2 Infektion stehen, abgegolten. Hierzu gehören insbesondere auch Zeiträume, in denen auf ein Testergebnis gewartet wird.

## **3. Persönliche Kontakte zur Sicherung der Versorgung mit Hilfsmitteln**

Grundsätzlich sind persönliche Kontakte in den Zeiten der Pandemie soweit möglich zu vermeiden. In jedem Einzelfall ist durch den Vertragspartner zu bewerten, ob der persönliche Kontakt zwingend erforderlich ist. Etwaige erforderliche Maßnahmen zur Kontaktvermeidung sind durch den Vertragspartner vollumfänglich durchzuführen.

Der Vertragspartner kann in Fällen, in denen zwingend notwendige persönliche Kontakte stattgefunden haben, eine Hygienepauschale abrechnen. Es ist zu beachten, dass keine Berechtigung für die Abrechnung einer Hygienepauschale vorliegt, wenn die Versorgung per Versand oder Depots (§ 128 SGB V) stattfindet. Zudem besteht keine Berechtigung für die Abrechnung einer Hygienepauschale, wenn zum Beispiel bei einfacher Übergabe eines Hilfsmittels kein direkter Kontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand und einer Dauer von mindestens 15 Minuten zum Versicherten bestanden hat.

## **4. Vergütung**

In den Fällen, in denen nach den vorgenannten Bedingungen ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat, kann der Vertragspartner eine Hygienepauschale in Rechnung stellen.

SARS-CoV-2 - Hygienepauschale:

GPOS: 99.00.99.0006;

Betrag: 1,00 EUR netto, der MwSt-Satz richtet sich nach dem Haupthilfsmittel

Verwendungskennzeichen: 00

## **Nachtrag zu den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte gem. §127 Abs. 1 Satz 2 SGB V**

### **5. Dokumentation und Abrechnung**

Der Hygieneaufschlag ist in der vereinbarten Höhe abrechenbar, unabhängig davon, welche Artikel zur Schutzausrüstung zum Einsatz kommen. Es wird vorausgesetzt, dass jeweils die entsprechend erforderliche Schutzausrüstung durch die Vertragspartner gestellt wurde. Die Abrechnung erfolgt gem. den Regelungen der entsprechenden in Nr. 1 genannten Verträgen. Eine vorherige Genehmigung ist nicht gesondert erforderlich, sondern richtet sich nach Maßgabe des Haupthilfsmittels, in dessen Zusammenhang die Vergütung des Mehraufwandes nach diesem Vertrag erforderlich wird. Die Abrechnung erfolgt mit der in Nr. 4 genannten Gebührenposition und Verwendungskennzeichen. Die Hygienepauschale ist einmalig abzurechnen. Es ist das jeweilige AC/TK der Hauptleistung zu verwenden.

Das Zutreffen der in den vorherigen Abschnitten definierten Bedingungen ist in geeigneter Form beim Vertragspartner zu dokumentieren. Diese Dokumentation (z. B. Empfangsbestätigung) ist nur auf Anforderung der AOK SAN im Rahmen von Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen an diese zu übermitteln. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für ggf. in der Dokumentation enthaltene weitere Informationen.

Stellt sich im Rahmen von Stichproben- und Auffälligkeitsprüfungen heraus, dass der Vertragspartner den Hygieneaufschlag ohne die Durchführung eines persönlichen Kontaktes nach diesem Vertrag abgerechnet oder gegen weitere Regelungen dieses Vertrages verstoßen hat, finden die Regelungen der in Nr. 1 aufgeführten Verträge zu Vertragsmaßnahmen bzw. -sanktionen Anwendung.

Die Hygienepauschale unterliegt der jeweiligen Berechnung der gesetzlichen Zuzahlungen.

Alle weiteren Regelungen zur Abrechnung in den jeweiligen Verträgen nach § 127 SGB V bleiben unberührt.

### **6. Laufzeit/Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt abgegebenen Hilfsmittel. Dieser Vertrag ist zunächst bis zum 30.09.2021 befristet.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Diese Vereinbarung gilt längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen des Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 IfSG aufgehoben wird.

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Neben den in den Verträgen (siehe Nr. 1) genannten wichtigen Gründen (schwerwiegende Vertragsverstöße) liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch vor bei einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die Fortsetzung dieses Nachtrags untersagt oder derart wesentliche Änderungen dieses Nachtrags verlangt, dass eine Fortsetzung des Nachtrags nicht mehr zumutbar ist.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen gemäß § 56 SGB X zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Nachtrag zu den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V zur vertragsübergreifenden Abrechnung eines pandemiebedingten Mehraufwandes für Hygieneprodukte gem. §127 Abs. 1 Satz 2 SGB V**

**7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Abschluss unwirksam, undurchführbar oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Nachtrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung beziehungsweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Nachtrag als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

AOK Sachsen-Anhalt  
Die Gesundheitskasse

---

Strehlow GmbH